

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "winti mobil – *stadtverträglich unterwegs*" besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Umsetzung einer nachhaltigen städtischen Mobilität in der Stadt Winterthur und Umgebung im Sinne der *Charta für eine nachhaltige städtische Mobilität*¹ der Städtekonferenz Mobilität ein. Das *städtische Gesamtverkehrskonzept (sGVK)*² aus dem Jahr 2011 liefert wichtige Analysen und Grundlagen und wird als Umsetzung der Charta auf die Verhältnisse von Winterthur betrachtet und akzeptiert.

Auf die Winterthurer Verhältnisse bezogen bilden die im *kommunalen Richtplan* festgehaltenen „Leitlinien der Verkehrspolitik“³ verbindliche Zielvorgaben. Darin wird u.a. festgehalten, dass

- die Stadt Winterthur die Bevölkerung und die Umwelt vor den negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs schützt,
- der Anteil des öffentlichen Verkehrs, Fuss- und Veloverkehrs am Quell-, Ziel- und Binnenverkehr der Stadt Winterthur gemäss den Vorgaben des städtischen Gesamtverkehrskonzeptes erhöht wird und
- die Stadt Winterthur mit den verschiedenen Anspruchsgruppen den Dialog sucht, bei übergeordneten Stellen lobbyiert und im Bereich Mobilität aktiv berät.

Der Verein tritt aktiv in der lokalpolitischen Meinungsbildung auf, auch direkt gegenüber dem Stadtrat.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

Dem Verein winti mobil – *stadtverträglich unterwegs* können grundsätzlich alle politischen Parteien der Stadt Winterthur beitreten. Der Beitritt von Fachverbänden ist möglich.

Weitere juristische und natürliche Personen können als Einzelmitglieder ohne Stimmrecht beitreten (Passivmitgliedschaft).

Die Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins gemäss Art. 2.

¹ https://skm-cvm.ch/de/Info/Charta/Charta_fur_eine_nachhaltige_stadtische_Mobilitat (27.10.2018)

² <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/verkehr-mobilitaet/strategien-konzepte/gesamtverkehrskonzept> (27.10.2018)

³ <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/bau/amt-fuer-staedtebau/formulare-downloads/richtplaene/ftw-simplelayout-filelistingblock/kommunaler-richtplan.pdf/view?searchterm=richtplan> (27.10.2018) – Kapitel 3, S.26.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Abweisung eines Aufnahmegesuchs kann ein Entscheid durch die nächste Mitgliederversammlung verlangt werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 5 Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und muss dem Vorstand vorgängig schriftlich mitgeteilt werden.

Handelt ein Mitglied den Interessen und Zielsetzungen des Vereins zuwider, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins *winti mobil – stadtverträglich unterwegs* sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand
- zwei Revisoren.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt und erledigt die nachfolgend aufgeführten statuarischen Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichts des Co-Präsidiums;
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl des Co-Präsidiums;
- Wahl der Revisoren;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über weitere, vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Co-Präsidium. Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.

An der Mitgliederversammlung nehmen je zwei Vertreter*innen der Parteien und zwei Vertreter*innen aller Fachverbände teil. Es entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Co-Präsidium.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Vertretung jeder politischen Partei, die Mitglied im Verein ist, sowie einer Vertretung aller Fachverbände. Jedes Vorstandsmitglied benennt eine Stellvertretung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt mehrmals jährlich zu Vorstandssitzungen zusammen.

Zwei Vorstandsmitglieder aus zwei politischen Parteien bilden das Co-Präsidium. Jedes Mitglied des Co-Präsidiums wird für zwei Jahre gewählt. In Abweichung davon wird für das erste Jahr ein Mitglied des Co-Präsidiums nur für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand entscheidet über politische Schwerpunkte, Forderungen und öffentliche Verlautbarungen. Herrscht zu einem Punkt keine Einstimmigkeit, enthält sich der Verein der öffentlichen Meinungsäußerung.

Das Co-Präsidium vertritt den Verein gegen aussen. Es ist befugt, bei Dringlichkeit, wenn möglich in gegenseitiger Absprache, Stellungnahmen abzugeben. Der Vorstand wird vor der Publikation informiert.

Das Co-Präsidium hält den Kontakt zum Stadtrat aufrecht.

Art. 9 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Buchführung des Vereins und stellen gegenüber der Mitgliederversammlung Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung.

IV. Finanzen

Art. 10

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie weiterer finanzieller Mittel. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Mitgliederversammlung bestimmt.

VI. Änderung der Statuten

Art. 11

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

VII. Auflösung

Art. 12

Die Auflösung des Vereins *winti mobil – stadtverträglich unterwegs* erfordert den Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

VIII. Inkrafttreten

Art. 13

Diese Statuten treten anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. Januar 2019 in Kraft.

Co-Präsidium

Michael Bänninger (EVP)

Felix Landolt (SP)

weitere Gründungsmitglieder

Reto Diener (Grüne)

Markus Nater (glp)

Manuel Sahli (AL)

Benedikt Zäch (SP)
